



GZ: RL/6-OE/2017

Personelle Entwicklungs- zusammenarbeit

Kofinanzierung von Programmen zur Entsendung von
Fachkräften in der Entwicklungszusammenarbeit

Förderrichtlinie



AUSTRIAN
DEVELOPMENT
AGENCY

die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Telefon: +43 (01) 90399-0, office@ada.gv.at, www.entwicklung.at

Inhalt

1. Ausgangslage und Ziele.....	3
2. Rechtsgrundlagen und sonstige Bedingungen.....	3
3. Antragsberechtigte.....	3
4. Inhaltliche Förderkriterien	4
4.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Programme	4
4.2 Programmlaufzeit bzw. Einsatzdauer der Fachkräfte	4
4.3 Mindestanzahl von entsandten Fachkräften	4
4.4 Zusammenarbeit mit der lokalen Partnerorganisation	4
4.5 Personelle Anforderungen.....	5
4.6 Vor- und Nachbereitung als wesentliche Teile des Personalprogramms	5
4.7 Öffentlichkeitsarbeit in Österreich bzw. in Europa	5
5. Formale Förderkriterien.....	5
6. Budgetäre Förderkriterien	6
6.1 Förderanteil der OEZA	6
6.2 Relevante Programmkosten.....	6
6.3 Kostenabdeckung für die Kooperation mit anderen Organisationen	6
7. Fortschrittskontrolle und Evaluierungen.....	6
8. Dienstleistungen für Dritte.....	7
9. Einreichfristen, zeitlicher Ablauf und Förderentscheidung.....	7
10. Rechtsanspruch	8
11. Schlussbestimmungen	8

Anhang

A.1. Definitionen	9
A.2. Regelung der Kosten für die Programmbegleitung.....	9
A.3. Verhaltenskodex	10
A.4. Ablauf der Programmeinreichung	11

1. Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen der bilateralen Programm- und Projekthilfe der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) werden Vorhaben gefördert, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen. Dabei werden die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben wie der Agenda 2030 (Nachhaltige Entwicklungsziele, Addis Abeba Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung) und der Globalen Partnerschaft für Wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Busan Erklärung) berücksichtigt und Beiträge zu deren Erreichung geleistet.

2. Rechtsgrundlagen und sonstige Bedingungen

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl. I Nr. 49/2002, i.d.g.F.
- Ergänzend gilt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 (ARR), i.d.g.F.¹
- Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, i.d.g.F.
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency (ADA) für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit (AVB), i.d.g.F.
- Manual Environmental and Social Impact Management, i.d.g.F. (Download: <http://www.entwicklung.at/publikationen/handbuecher/>)
- Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit i.d.g.F.

3. Antragsberechtigte

Seit mindestens drei Jahren bestehende Entwicklungsorganisationen gemäß § 3 Abs. 2 des EZA-G mit Sitz in Österreich, insbesondere jene, welche die folgenden Voraussetzungen zur Entsendung von Fachkräften in der Entwicklungszusammenarbeit erfüllen:

Kapazitäten der Umsetzung & Qualitätsmanagement

- Nachgewiesene Erfahrung mit Programmen der Personellen Entwicklungszusammenarbeit
- Vorhandensein von Strukturen und qualifiziertem Personal für die Auswahl, Vorbereitung und Vermittlung, begleitende Betreuung und Reintegration von Fachkräften
- Nachweis der Integrität der Entwicklungsorganisation (z.B. Spendengütesiegel, adäquate Prüfberichte)

Verankerung in den Partnerländern

- Nachweis über Partnerorientierung, z.B. vorhandenes Netzwerk vor Ort, erfolgreiches Führen von Partnerdialogen
- Funktionierende Vorort-Präsenz durch lokale Partnerorganisationen bzw. eigene Strukturen

Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Vernetzung in Österreich bzw. in Europa

- Sichtbarkeit und Kapazitäten der entwicklungspolitischen Kommunikation und Bewusstseinsbildung
- Vernetzung in Österreich bzw. international zum Austausch von Erfahrungen

Nicht antragsberechtigt sind Einzelpersonen und nicht-juristische Personen.

¹ Bei Widersprüchen zwischen den zwei Rechtsgrundlagen geht das EZA-G vor.

Die Entwicklungsorganisation führt das Programm **gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen** durch; Partnerorganisationen können gemeinnützige nichtstaatliche, staatliche, öffentliche Einrichtungen oder kirchliche Institutionen mit entsprechend rechtlicher Verankerung sowie Unternehmen sein.² Die lokalen Partnerorganisationen sind für die Projektplanung und Projektumsetzung mitverantwortlich. Die Entwicklungsorganisation und die lokalen Partnerorganisationen verfügen über ausreichende operationelle und administrative Fähigkeiten zur Projektdurchführung.

4. Inhaltliche Förderkriterien

4.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Programme

Personalprogramme vermitteln qualifizierte österreichische bzw. europäische Fachkräfte für mehrjährige Einsätze in Entwicklungsländern zur Unterstützung bei der Erreichung der nationalen Entwicklungsziele und der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs). Inhaltliche Schwerpunkte der personellen Einsätze sollen vorrangig in den Bereichen der institutionellen Kapazitätsentwicklung sowie in der Organisationsentwicklung liegen. Programme sollen eine Fokussierung auf eine bestimmte Interventionsebene vorweisen.³ Einsätze als Ersatz für lokale Arbeitskräfte („gap filling“) sollen nur in begründeten Ausnahmesituationen durchgeführt werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Rückfluss der durch den Einsatz gewonnenen Erfahrungen nach Österreich bzw. Europa. (siehe Punkt 4.7)

4.2 Programmlaufzeit bzw. Einsatzdauer der Fachkräfte

Die Laufzeit für Programme zur Entsendung von Fachkräften beträgt drei Jahre. Die konkrete Vertragslaufzeit wird im Rahmen der Programmereinreichung von der ADA in Abstimmung mit der Entwicklungsorganisation festgelegt.

Die Dauer eines Einsatzes einer Fachkraft soll mindestens zwei und maximal fünf Jahre betragen (exklusive Vorbereitungszeit)⁴. Einmalige Verlängerungen von Einsätzen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordern die schriftliche Zustimmung der ADA.

4.3 Mindestanzahl von entsandten Fachkräften

Personalprogramme für Fachkräfte sollen eine Mindestanzahl von 40 entsandten Personen pro Jahr umfassen.

4.4 Zusammenarbeit mit der lokalen Partnerorganisation

Die konkreten Personaleinsätze in Entwicklungsprogrammen der lokalen Partnerorganisationen müssen aufgrund der konkreten Bedürfnisse vor Ort erfolgen und zwischen der Entwicklungsorganisation in Österreich und den lokalen Partnerorganisationen abgestimmt und vertraglich geregelt sein. Es gibt eine nachweisliche Einbindung der lokalen Partner bei der Auswahl der Fachkräfte. Die Zusammenarbeit zwischen der österreichischen Entwicklungsorganisation und den lokalen Projektpartnern folgt den Grundsätzen der Subsidiarität, Gleichberechtigung und Partnerschaft. Demnach sind die Zielgruppen und die lokalen Projektpartner Träger ihrer eigenen Entwicklung und werden dabei von den entsandten Fachkräften unterstützt. Die Unterstützung durch den

² In Sonderfällen können auch Ministerien, Behörden der lokalen Selbstverwaltung oder andere dezentrale AkteurInnen als lokale Partner auftreten.

³ 1. Interventionsebene: „grassroot“- und „community-based“ Organisationen (z.B. Initiativen, Kooperationen), 2. Interventionsebene: registrierte Nichtregierungsorganisationen, 3. Interventionsebene: zivilgesellschaftliche Dachverbände, 4. Interventionsebene: zivilgesellschaftliche Plattformen.

⁴ Als „Jahr“ sind jeweils 12 Einsatzmonate, nicht jedoch ein Kalenderjahr, zu verstehen.

Personaleinsatz umfasst einen inhaltlich und zeitlich begrenzten Ausschnitt der Gesamttätigkeit der lokalen Partnerorganisationen.

4.5 Personelle Anforderungen

Fachkräfte weisen entsprechende Qualifikationen im Bereich Management und Organisationsentwicklung auf und/oder verfügen über spezifische technische bzw. fachliche Kenntnisse. Berufserfahrung wie auch interkulturelle Kompetenzen sind wesentlich für die Absolvierung erfolgreicher Einsätze. Grundkenntnisse einer Verkehrssprache des Landes sind erforderlich. Für die Personelle Entwicklungszusammenarbeit spezifische Verhaltenskodices⁵ werden von den Fachkräften eingehalten.

4.6 Vor- und Nachbereitung als wesentliche Teile des Personalprogramms

- vor Einsatzantritt erfolgt eine adäquate Vorbereitung
- Betreuung erfolgt auch während des Einsatzes
- nach der Rückkehr erfolgen ein De-briefing und eine umfassende Nachbetreuung; u.a. werden zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Reintegration der entsandten Personen sowie zur Neuorientierung in Österreich bzw. im jeweiligen Heimatland der Fachkraft angeboten

4.7 Öffentlichkeitsarbeit in Österreich bzw. in Europa

- während und nach dem Auslandseinsatz wird gezielte Öffentlichkeitsarbeit in Österreich bzw. in Europa mithilfe von Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses von globalen Beziehungen betrieben
- nach der Rückkehr tragen die Fachkräfte so weit wie möglich zur gesellschaftlichen Sensibilisierung für wichtige Anliegen der Entwicklungszusammenarbeit in Österreich bzw. in Europa bei und bringen anschließend die gewonnenen Erfahrungen in Tätigkeiten bei österreichischen oder europäischen Organisationen oder Unternehmen bzw. in die österreichische Entwicklungszusammenarbeit ein; die Entsendeorganisation unterstützt die RückkehrerInnen dabei so weit wie möglich
- zur Weiterentwicklung des Programms setzt die Entwicklungsorganisation geeignete Schritte für Erfahrungsaustausch und Wissensmanagement

5. Formale Förderkriterien

Das Förderansuchen besteht aus

- Programmdokument inklusive Programmlogik
- Beschreibung der Gesamt-Einsatzplanung und Stellenprofile pro Einsatz, zumindest für das erste Einsatzjahr
- Detailliertes Programmbudget inklusive Finanzierungsübersicht

Formatvorlagen für das Förderansuchen sind auf der ADA Homepage unter www.entwicklung.at verfügbar.

Förderansuchen müssen im Original und per E-Mail beim Referat Zivilgesellschaft International der ADA eingereicht werden. Nur Ansuchen, welche die standardisierten Formatvorlagen verwenden sowie vollständig und fristgerecht eingereicht worden sind, werden berücksichtigt.

⁵ Siehe dazu Punkt A.3. im Anhang dieser Förderrichtlinie.

6. Budgetäre Förderkriterien

6.1 Förderanteil der OEZA

Es werden nur Programme gefördert, die zumindest 60% der Personaleinsätze in den OEZA Schwerpunktländern⁶ durchführen.

Der Förderanteil der OEZA an Programmen zur Entsendung von Fachkräften kann maximal 80% der Gesamtkosten betragen. Eine Förderung von 80% setzt voraus, dass 80% der Personaleinsätze in OEZA Schwerpunktländern durchgeführt werden. Mindestens 20% der Gesamtkosten müssen aus Eigenmitteln der Entwicklungsorganisation bzw. aus Drittmitteln abgedeckt werden.⁷

Ist der Anteil der entsandten Fachkräfte in den OEZA Schwerpunktländern niedriger als 80%, so verringert sich der Förderanteil der OEZA auf bis zu 70%. Gleichzeitig erhöht sich der Beitrag an Eigenmitteln und Drittmitteln der Entwicklungsorganisation an der Entsendung von Fachkräften auf bis zu 30%.

6.2 Relevante Programmkosten

Für die Entsendung von Fachkräften im Rahmen eines Personalprogramms können Aktivitäten, abhängig von der Kostenart, vollständig oder anteilig entsprechend der Formatvorlage für das Programmbudget berücksichtigt werden.

Aufwand und Ausgaben des Vertragspartners für die Programmbegleitung werden durch das Projektbegleitentgelt (PBE) für Personalprogramme abgedeckt.⁸

6.3 Kostenabdeckung für die Kooperation mit anderen Organisationen

Auf Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Entwicklungsorganisation, die das Personalprogramm durchführt und einer anderen Organisation, die über entsprechende Kompetenzen und Kapazitäten verfügt, kann die Vor- und Nachbereitung sowie Betreuung während der Einsätze auch für/von andere/n Organisationen durchgeführt werden. Wenn eine solche Vor- bzw. Nachbereitung für einen Einsatz erfolgt, werden die Kosten von jener Organisation getragen, die das Personal einsetzt. Dabei kann dem Kooperationspartner nur jener Anteil verrechnet werden, den die Entwicklungsorganisation durch Eigenmittel selbst aufgebracht hat.

7. Fortschrittskontrolle und Evaluierungen

Die Entwicklungsorganisation führt ein laufendes **Monitoring** für jeden Einsatz durch. Fortschrittskontrollen in Bezug auf die Zielerreichung werden jährlich von der Entwicklungsorganisation und deren lokalen Partnerorganisationen durchgeführt. Die Fortschritte und Ergebnisse werden der ADA einmal jährlich anhand eines festgelegten Berichtsformats zur Kenntnis gebracht.

Evaluierungen von Gesamtprogrammen oder Teilprogrammen (z.B. regionales Einsatzgebiet) der Entsendung von Fachkräften werden regelmäßig durch die

⁶ Laut Länderliste auf der ADA Homepage/ Zivilgesellschaft International

⁷ Siehe Definitionen im Anhang

⁸ Siehe dazu Punkt A.2. im Anhang dieser Förderrichtlinie.

Entwicklungsorganisation durchgeführt. Die Basis dafür sind die OEZA Leitlinien und der Leitfaden für Projekt- und Programmevaluierungen⁹.

Insbesondere bei umfassenden Programmen sollten in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch alle fünf Jahre, externe Evaluierungen von der Entwicklungsorganisation in Auftrag gegeben und entsprechend im Budget vorgesehen werden. Werden solche Evaluierungen aus den Mitteln des gegenständlichen Programms finanziert, so ist bereits bei der Planung eine Zustimmung von der ADA einzuholen. Die Terms of Reference sind mit der ADA abzustimmen.

Nach vorangehender Abstimmung mit der Entwicklungsorganisation hat die ADA das Recht, Fortschrittsanalysen und Evaluierungen einzelner Einsätze bzw. Programme durchzuführen.

8. Dienstleistungen für Dritte

Dazu zählen Personaleinsätze in Entwicklungsländern, die auf Anfrage von entwicklungspolitischen Organisationen basieren, welche nicht über genügend personelle Ressourcen und Expertise für die Abwicklung von Personalentsendeprogrammen verfügen. Betreut und gefördert werden diese Personaleinsätze über ein allenfalls von der ADA kofinanziertes Programm der Personellen Entwicklungszusammenarbeit. Die Betreuung umfasst Auswahl, Vorbereitung, Begleitung und Debriefing der Entsandten sowie die gesamte finanzielle Abwicklung der Einsätze. Diese Dienstleistungen für Dritte werden in vorheriger Abstimmung mit der ADA durchgeführt. Dadurch werden Synergien zwischen entwicklungspolitischen AkteurlInnen gefördert, die Kosteneffizienz von Personalprogrammen gesteigert und die Expertise der Personalentsendeorganisationen für die Einsätze im Auftrag anderer Organisationen bestmöglich genutzt.

Diese Personaleinsätze fallen nicht unter die Regelung im Punkt 6.1 „Budgetäre Förderkriterien“.

9. Einreichfristen, zeitlicher Ablauf und Förderentscheidung

Entwicklungsorganisationen richten bis 31. März des jeweiligen Jahres eine schriftliche Absichtserklärung für eine Förderung eines Programms zur Entsendung von Fachkräften frühestens beginnend mit dem darauf folgenden Kalenderjahr an:

Austrian Development Agency
Referat Zivilgesellschaft International
Zelinkagasse 2
1010 Wien
E-Mail: zivilgesellschaft-international@ada.gv.at

Die Absichtserklärung enthält die Unterlagen zur Erfüllung der Zugangskriterien durch die einreichende Entwicklungsorganisation. Die ADA prüft die Absichtserklärung.

Im Falle einer positiven Beurteilung findet bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres ein erstes Gespräch zwischen der Entwicklungsorganisation und der ADA statt, bei dem die inhaltlichen Ziele sowie die grundsätzliche Ausrichtung und der Umfang des Programms besprochen werden.

⁹ Vgl. OEZA Leitlinien Evaluierung und Leitfaden für Projekt- und Programmevaluierungen unter www.entwicklung.at => Aktivitäten => Evaluierung.

Das Datum, bis wann die Entwicklungsorganisation ein Förderansuchen an die ADA stellt, wird im Rahmen des ersten Gesprächs vereinbart. Förderansuchen, die mehr als zwei Millionen Euro OEZA-Förderung beantragen, sind jedoch bis spätestens 25. Juni eines Jahres der ADA vorzulegen.

Wenn die Einsätze im Rahmen eines OEZA-Programms/Projekts stattfinden, sind diese durch die Entwicklungsorganisation mit den jeweils zuständigen Koordinationsbüros der ADA abzustimmen. Nach positiver Prüfung des Förderansuchens wird zwischen der ADA und der Entwicklungsorganisation ein Fördervertrag geschlossen und die erste Rate der Förderung an den ADA-Vertragspartner überwiesen.

10. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die ADA ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Förderrichtlinien sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

11. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten: Juni 2009

Aktualisiert: 31.07.2017 mit GZ: RL/6-OE/2017

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist das Referat Zivilgesellschaft International verantwortlich.

Dr. Martin Ledolter, LL.M.
Geschäftsführer

Anhang

A.1. Definitionen

Das **Programmbudget** umfasst alle finanziellen Mittel für die Durchführung des Programms.

Eigenmittel der Entwicklungsorganisation müssen in Österreich aufgebracht und als finanzieller Beitrag in das Programm eingebracht werden. Sie müssen bereits vor Programmbeginn verfügbar oder zumindest durch bindende Zusagen nachweisbar sein. Neben direkten Einkünften oder Vermögen der Entwicklungsorganisation zählen auch von privater Seite zur Verfügung gestellte Mittel (Sponsoring, Spendengelder u.Ä.) als Eigenmittel; nicht darunter fallen Fördermittel öffentlich-rechtlicher Organisationen bzw. Gebietskörperschaften (diese werden als Drittmittel bezeichnet).

Nicht monetäre Eigenleistungen der Entwicklungsorganisation, die in das Programm einfließen, können dargestellt werden, sind aber nicht als Eigenmittel für das Programm anrechenbar.

Drittmittel sind monetäre Leistungen von öffentlich-rechtlichen Organisationen, Landesstellen, Gebietskörperschaften etc. aus Österreich bzw. anderen Ländern sowie monetäre Leistungen des Projektpartners vor Ort, die als Fördermittel für die Durchführung des Programms zur Verfügung gestellt werden.

Der Drittmittelanteil darf maximal 5% des Gesamtbudgets betragen.

OEZA-Fördermittel sind öffentliche Bundesmittel, d.h. Mittel österreichischer Ministerien. Die Gesamtförderung durch OEZA- und andere Bundesmittel kann den Kofinanzierungssatz von 80% (für Einsätze in Schwerpunktländern und -regionen der OEZA) bzw. 70% (wenn Einsätze außer in Schwerpunktländern und -regionen der OEZA auch in anderen Entwicklungsländern stattfinden) nicht überschreiten.

A.2. Regelung der Kosten für die Programmbegleitung

Aufwand und Ausgaben des Vertragspartners für die administrative Programmbegleitung werden durch das Projektbegleitentgelt (PBE) für Personalprogramme abgedeckt. Da Personalprogramme andere Kostenstrukturen haben als Entwicklungsprojekte, gelten folgende Regelungen:

- Als PBE für Personalprogramme können maximal 7% der Direkten Programmkosten verrechnet werden
- Das PBE für Personalprogramme kann die für Entwicklungsprojekte geltende Höchstgrenze von 160.000 Euro in jenen Fällen überschreiten, in denen das Personalprogramm in mehreren Ländern durchgeführt wird.
- Folgende Aktivitäten des Vertragspartners für die administrative Programmbegleitung werden (anteilig) durch das PBE für Personalprogramme pauschal abgegolten:
 - finanzielle Projektverwaltung wie z.B. Personalverrechnung, Rechnungswesen & Controlling, externe Rechnungsprüfung
 - Betreuung von Personalangelegenheiten, Beratungsaufwand, Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten
 - Vorbereitung und Begleitung von Evaluierungen
 - Berichtswesen und Kommunikation mit der ADA
 - Außenvertretung bzw. anteilige Kosten der Geschäftsführung am Personalprogramm

A.3. Verhaltenskodex

Teil des Dienstvertrages jeder Fachkraft ist ein Verhaltenskodex, auf den auch während der Vorbereitung des Einsatzes spezifisch eingegangen wird. Dieser Kodex enthält zumindest Bestimmungen in Hinblick auf:

- Respektierung und Einhaltung der Gesetze, Bräuche und anderer soziokultureller Gegebenheiten des Gastlandes
- Vermeidung jeder Form von Diskriminierung, Belästigung oder Missbrauch einer Machtposition
- Schonender Umgang mit der Umwelt und den natürlichen Ressourcen
- Neutrale Haltung gegenüber politischen Diskussionen und Auseinandersetzungen im Gastland
- Vermeidung jeden Verhaltens, das die Gesundheit, die Würde oder das Gut anderer Personen gefährden könnte
- Vermeidung jeden Verhaltens, das das Ansehen der Republik Österreich bzw. der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit schädigen könnte
- Keine widerrechtliche Annahme von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Vorteilen, die die Orts- und Landesüblichkeit übersteigen

Diese Bestimmungen sind auch von Angehörigen, die mit einer Fachkraft ausreisen, zu beachten.

A.4. Ablauf der Programmeinreichung

